



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Die Cultur der Renaissance in Italien**

**Burckhardt, Jacob**

**Leipzig, 1896**

Der Normannenstaat unter Friedrich II.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75377](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75377)

erscheint der moderne europäische Staatsgeist zum erstenmal frei seinen eigenen Antrieben hingegeben; sie zeigen oft genug die fessellose Selbstsucht in ihren furchtbarsten Zügen, jedes Recht verhöhnend, jede gesunde Bildung im Keim erstickend; aber wo diese Richtung überwunden oder irgendwie aufgewogen wird, da tritt ein neues Lebendiges in die Geschichte: der Staat als berechnete, bewußte Schöpfung, als Kunstwerk. In den Stadtrepubliken wie in den Tyrannenstaaten prägt sich dies Leben hundertfältig aus und bestimmt ihre innere Gestalt sowohl als ihre Politik nach außen. Wir begnügen uns mit der Betrachtung des vollständigen, deutlicher ausgesprochenen Typus desselben in den Tyrannenstaaten.

Der innere Zustand der von Gewaltherrschern regierten Territorien hatte ein berühmtes Vorbild an dem Normannenreiche von Unteritalien und Sicilien, wie Kaiser Friedrich II. es umgestaltet hatte.<sup>1)</sup> Aufgewachsen unter Verrath und Gefahr in der Nähe von Saracenen, hatte er sich frühe gewöhnt an eine völlig objective Beurtheilung und Behandlung der Dinge, der erste moderne Mensch auf dem Throne. Dazu kam eine nahe, vertraute Kenntniß von dem Innern der saracenischen Staaten und ihrer Verwaltung, und jener Existenzkrieg mit den Päpsten, welcher beide Parteien nöthigte, alle denkbaren Kräfte und Mittel auf den Kampfplatz zu führen. Friedrichs Verordnungen (besonders seit 1231) laufen auf die Herstellung einer allmächtigen königlichen Gewalt, auf die völlige Zernichtung des Lehnstaates, auf die Verwandlung des Volkes in eine willenslose, unbewaffnete, im höchsten Grade steuerfähige Masse hinaus. Er centralisirte die ganze richterliche Gewalt und die Verwaltung in einer bisher für das Abendland unerhörten Weise, indem er die Lehnsgenichte zwar nicht aufhob, aber die Berufung von denselben an die Reichsgerichte durchführte; kein Amt mehr durfte durch Volkswahl besetzt werden, bei Strafe der Verwüstung des betreffenden Ortes und Degradation der Bürger zu Hörigen. Die

<sup>1)</sup> E. Windelmann: De regni Siculi amministrazione qualis fuerit regnante Friderico II, Berlin 1859. A. del Vecchio: La legislazione di Fede-

rico II. imperatore, Turin 1874. Ueber Friedrich II. im Allgemeinen haben Windelmann und Schirrmacher ausführlich gehandelt.